

RS Vwgh 1988/10/3 88/15/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 109;

Rechtssatz

Eine gesellschaftsrechtlich zulässige Konstruktion der Verflechtung von Gesellschaftern stellt für sich einen Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts selbst dann nicht dar, wenn dafür der Haftungsausschluß bei einer der verflochtenen Gesellschaften bestimmt war. Auch der für Verflechtungen wie im konkreten Fall von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften bedeutsame Gesichtspunkt der sinngemäß Anwendung der für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen durch die stRsp herausgearbeiteten Grundsätze (Hinweis E 10.5.1988, 87/14/0084 und E 10.5.1988, 87/14/0085) rechtfertigt keine andere Beurteilung des Falles.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988150067.X01

Im RIS seit

08.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>